

Examensreport 2010

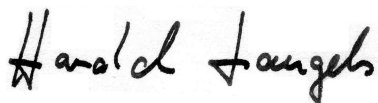
Seit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: info@al-online.de.

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!



Harald Langels

Januar 2010

Strafrecht

A hat seine Anstellung verloren und sieht keinen Sinn mehr im Leben. Er will sterben. Er hat mehrere vergebliche Selbstmordversuche (erhängen, vergiften) hinter sich und erkennt, dass er sich fremder Hilfe bedienen muss. Daher sucht er eine Gaststätte im Rotlichtbezirk auf, wo er den B trifft, welcher ihm als Berufskiller empfohlen worden ist. Er bittet den B, ihn (A) in den nächsten Tagen „bei Gelegenheit“ zu töten. B sagt „zum Preis von 1000 Euro“ zu.

Nachdem A dem B das Geld übergeben hat, geht B in das von S betriebene Spielcasino. Dort setzt er am Roulettetisch von C das komplette Geld auf seine Lieblingszahl, auf welche die Kugel jedoch nicht fällt.

Völlig unerwartet verliebt sich der A einen Tag später, weshalb er seinen Sterbewunsch aufgibt und weiterleben möchte. Er begibt sich sofort zur Gaststätte. Dort stellt er verwundert fest, dass diese im Laufe des Tages abgerissen wurde. A sieht nun keine Möglichkeit mehr, den ihm namentlich nicht bekannten B vom Auftrag abzubringen. Zu seiner Ausführung gelangt letzterer aber schon deshalb nicht, weil B die Durchführung solcher Aufträge von Lebensmüden als nicht mit seiner Berufsehre als Killer vereinbar und als „sittenwidrig und nicht standesgemäß“ erachtet. Daher hatte er das Geld mit dem geheimen Vorbehalt entgegengenommen, die von A begehrte Tat nicht zu begehen.

Aufgabe 1: Haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht?

Aufgabe 2:

Wie hätte sich A nach dem StGB strafbar gemacht, wenn er nach dem Bemerkten der fehlenden Erfüllungsbereitschaft des B, diesen am nächsten Tage doch aufgefunden hätte und ihn durch das Vorhalten einer täuschend echten Spielzeugpistole und den Worten: „Her mit dem Geld sonst blas ich die den Kopf weg“ dazu veranlasst hätte, die am Vortag überreichten (und nicht verspielten) Geldscheine aus seinem verschlossenen Tresor wieder an A heraus zu geben?

Hinweis:

Bei der Begutachtung ist davon auszugehen, dass sowohl A als auch B die Zivilrechtsslage kennen.

Anmerkung:

Da B nicht zur Tat entschlossen war, hat er sich nicht gemäß § 216 Abs. 1, 2, 22 strafbar gemacht. Er hat jedoch einen Betrug zum Nachteil des A begangen: Er täuscht über seine anfängliche Erfüllungsbereitschaft; der Vermögensschaden des A liegt darin, dass A für eine Erfüllungsbereitschaft zahlt, die B von Anfang an nicht hat. Es geht hier um das altbekannte Problem, ob derjenige einen Vermögensschaden erleidet, der für eine verbotene Tätigkeit bezahlen will und keine Gegenleistung erhält.

Vgl. Strafrecht BT4 S. 146, Beispiel 2.

Die Strafbarkeit des A entfällt aus zwei Gründen: Zum einen, weil gemäß § 30 Abs. 1 nur der Versuch der Anstiftung zu einem Verbrechen strafbar gewesen wäre, zum anderen und vor allem deshalb, weil das Opfer nach den Regeln der notwendigen Teilnahme zu seiner eigenen Tötung auf Verlangen nicht in strafbarer Weise anstiften kann.

In der Aufgabe 2 geht es um das altbekannte Problem der Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung:

Hier hätte man beim Raub darauf eingehen müssen, dass die Geldscheine wirksam übereignet wurden, weil die Übereignung von Geld sittlich neutral ist und daher auch wirksam, wenn das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft unwirksam ist. In dieser Klausur wäre es womöglich ratsam gewesen, mit dem BGH auf das äußere Erscheinungsbild abzustellen und einen Raub am tatbestandsausschließenden Einverständnis scheitern zu lassen.

Im Rahmen der räuberischen Erpressung wäre man dann zu der Frage gelangt, ob der Täter sich einen rechtswidrigen Vorteil verschaffen will, wenn er einen Anspruch auf Rückzahlung des Geldes hat. Dieser Anspruch ergibt sich wegen § 814 nicht aus § 812 I 1, 1. Alt. und wegen § 817 Satz 2 nicht aus § 817 Satz 1, folgt aber aus § 823 II BGB iVm § 263 StGB. Vgl. dazu die absolut identische Problematik der Klausur „Oh shit“.

Februar 2010

Strafrecht

Die beiden Brüder A und B befinden sich in akuten Geldnöten. Daher verabreden sie einen Besuch beim Juwelier S in Köln, bei dem sie sich aus der Schaufensterauslage reichlich bedienen wollen. Als sie sich an einem Feiertag unbeobachtet am Juweliergeschäft zuschaffen machen, mag sich jedoch der Erfolg nicht einstellen: Das Sicherheitsglas des Schaufensters widersteht dem mitgebrachten Glasschneider und auch das Öffnen der Ladentür gelingt den Beiden mit ihrem Werkzeug nicht. Durch die Versuche wird von beiden unbemerkt ein Alarm in der nächsten Polizeistation ausgelöst. Plötzlich sind Martinshörner zu hören, zwei Polizeifahrzeuge nähern sich dem Tatort und stellen sich in gewissem Abstand auf der Straße quer. Dann steigen Polizeibeamte aus und bewegen sich langsam mit gezogener Waffe auf die Brüder zu.

A und B springen in ihr Auto. Während A sich ans Steuer setzt, ruft B: „Hau bloß ab, sonst schnappen die uns! Gib doch Gas!“ Mit quietschenden Reifen fährt A an und steuert das Fahrzeug auf eine Lücke zwischen den quer gestellten Polizeiwagen und der Hauswand. Zwar befindet sich dort der Polizeiwachtmeister P, aber beide Brüder gehen davon aus, dass er noch vor dem Fahrzeug zur Seite springen wird, was er im allerletzten Moment auch tut. Die Lücke war jedoch so eng, dass dabei eines der Polizeifahrzeuge vom Wagen des A nicht nur unerheblich beschädigt wird, was die beiden Brüder aber so nicht vorausgesehen haben. A fährt weiter.

Polizist P steigt in das noch funktionstüchtige Fahrzeug und nimmt die Verfolgung auf. Dabei fährt er mit Höchstgeschwindigkeit und Einsatzhorn – er hatte die Brüder bereits aus den Augen verloren – auf einer Landstraße in eine enge und unübersichtliche Kurve. Er verliert die Kontrolle über sein Fahrzeug und gerät auf die Gegenfahrbahn. Dabei stößt er fast mit dem Motorradfahrer M zusammen, kann diesem aber wie durch ein Wunder ausweichen. M ist erschrocken und verliert die Kontrolle über sein Motorrad, wodurch er gegen einen Baum fährt und sich dabei tödlich verletzt.

Auch die Fahrt von A und B verläuft nicht glücklich. A fährt mit hoher Geschwindigkeit über eine rote Ampel und landet in Folge dessen in einem Straßengraben. Gegenverkehr herrschte glücklicherweise nicht. Allerdings wird B – der den A die ganze Zeit über angefeuert hatte – dabei erheblich verletzt.

Wie haben sich A, B und P strafbar gemacht? Strafanträge sind gestellt.

Anhang:

§ 35 StVO Sonderrechte

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ... die Polizei ... befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.
- (8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden

Persönliche Anmerkung:

Im ersten Teil ging es um die Frage, ob beim versuchten Diebstahl in Mittäterschaft die Strafe auch dann durch § 243 I verschärft werden kann, wenn das Regelbeispiel seinerseits nicht voll verwirklicht ist, der Täter zu dessen Verwirklichung aber bereits unmittelbar angesetzt hat.

Beim Zufahren auf den Polizisten liegt natürlich im Rahmen des versuchten Mordes der Schwerpunkt bei der Ermittlung des Eventualvorsatzes / Billigen im Rechtssinne: Musste der Fahrer nicht trotz der Erwartung, der Polizist werde zur Seite springen, in dieser Situation damit rechnen, er werde ihn anfahren?

Im Übrigen ging es um die Strafbarkeit gemäß § 315 b I und damit um die Fragestellung, die wir 2 Tage zuvor in Köln im Kurs besprochen hatten: Ist auch der Verkehrsteilnehmer, der vom Tatort flieht? Kann sich auch ein Verkehrsteilnehmer gemäß § 315 b strafbar machen? Im Rahmen des § 113 Abs. 1 ist das Fahrzeug keine Waffe im Sinne des § 113 Abs. 2 weil sich dies ansonsten zu weit vom Sprachgebrauch entfernen würde.

Bei der Strafbarkeit des P wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 durfte P sicherlich - wie ja auch der Hinweis auf § 35 StVO zeigt - selbst bei der Verfolgung eines Straftäters kein derartiges Risiko eingehen.

Ob sich die beiden Verfolgten die Tötung des Motorradfahrers durch den P als Verfolger werden zurechnen lassen müssen, konnte man meiner Ansicht nach den Streit zwischen der hM (Verfolgerfälle/psychisch vermittelte Kausalität/durfte sich P zu einer derartigen Maßnahme herausgefordert fühlen?) und der Gegenansicht von Roxin offen lassen, da sich P angesichts der Art der Verfolgung zu einem derart riskanten Verhalten nicht herausgefordert fühlen durfte. Wer zu den Verfolgerfällen noch die einschränkende Rspr. des OLG Stuttgart aus meinem letzten Crashkurs und vielleicht sogar die pointierte Stellungnahme von Roxin aus unserer 1. Strafrechts-Lerneinheit des Kurses kannte, konnte hier weit überdurchschnittlich punkten.

Dass der Beifahrer als Teilnehmer an der Straßenverkehrsgefährdung des § 315 c nach hM nicht vom Schutzzweck der Norm erfasst wird, weil es nicht der Sinn und Zweck von Gefährdungstatbeständen ist, die Beteiligten vor ihrem eigenen gefährlichen Verhalten zu bewahren, hatten wir ebenfalls im Kurs besprochen, so dass ich auch hier davon ausgehe, dass Sie alle als Kursteilnehmer/innen mit dieser Klausur ausgesprochen gut zurecht gekommen sind.

April 2010

Strafrecht

Die drei 22-jährigen Freunde M, P und D sind arbeitslos. Mit ihren Mofas fahren sie des Öfteren durch die Gegend und entdecken eines Tages die abgelegene Villa des Unternehmers H. Um an Geld zu kommen planen sie die Villa des H zu überfallen. Dazu will D sich von einem Kollegen einen Kleintransporter leihen und die Pistole aus dem Waffenschrank seines Vaters mitbringen. Diese wollen die Freunde benutzen, um H zu überwältigen. Dabei wollen sie eine Verletzung des H aber unbedingt vermeiden. Zur Durchführung verabreden sie sich für den nächsten Tag um 22.30 Uhr vor der Villa des H.

M und P erscheinen pünktlich vor Ort, D aber nicht. Nach einer halben Stunde vergeblichem Wartens beschließen M und P alleine einzubrechen. Da D jedoch die Pistole mitbringen sollte, vereinbaren M und P – unter Aufgabe des ursprünglichen Plans – den H niederzuschlagen, um das Haus nach Wertgegenständen durchsuchen zu können. P öffnet das angelehnte Kellerfenster und beide gelangen ins Haus. Im Arbeitszimmer finden sie H, der ganz vertieft in seine Arbeit, nicht mitbekommt, wie die beiden ins Zimmer kommen. P schleicht sich von hinten an H heran und fängt an, ihn mit Faustschlägen und Fußtritten zu traktieren bis H reglos am Boden liegen bleibt. Währenddessen hat M bereits begonnen, die Wertgegenstände aus dem Arbeitszimmer zusammenzupacken.

Als beide noch damit beschäftigt sind, die größeren Wertgegenstände – Vasen, Bilder, Statuen – aus der Villa in den frei zugänglichen Garten zu tragen, erscheint D. Er hat wie verabredet die Pistole dabei und entschuldigt sich für die Verspätung, aber er hätte das Treffen verschlafen.

Als er von der Verletzung des H erfährt, heißt er dies gut, da sie so ungestört die Beute verladen können. Aber M ist immer noch ziemlich sauer auf D, da sie durch seine Verspätung gezwungen waren, den H niederzuschlagen. Nun packen die drei die restlichen Wertgegenstände zusammen in den Kleintransporter.

Bevor sie wegfahren, geht P nochmals zurück ins Haus. Ihm ist die Idee gekommen, den H noch zu fesseln, damit er nicht gleich die Polizei rufen kann und die drei Freunde so ungestört mit der Beute entkommen können. Von diesem Plan hat er M und D jedoch nichts erzählt.

Im Arbeitszimmer reißt er die Telefonschnur aus der Dose, wobei weder Kabel noch Anschluss kaputt gehen. Mit der Schnur fesselt er den immer noch am Boden liegenden H an den Handgelenken und verlässt anschließend wieder das Haus.

Er setzt sich zu M und D ins Auto und die drei fahren davon. Erst nach einer ganzen Weile erzählt P von seiner Aktion. M und D beglückwünschen ihn zu seiner guten Idee.

Währenddessen kann H sich mit einer Hand aus seiner Fesselung befreien und einen Krankenwagen rufen.

Er hat mehrere Rippenbrüche und Hämatome am ganzen Körper davongetragen, so dass er einen mehrtägigen stationären Aufenthalt verbringen muss. Lebensgefahr hat für den H jedoch zu keinem Zeitpunkt bestanden.

Gegen D wird am nächsten Tag ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

In Panik fragt er seinen Bruder, einen Jurastudenten, um Rat. Dieser meint sich zu erinnern, dass D neuerdings straffrei ausgehen kann, aber seine Strafe zumindest gemildert werden könne, wenn er sich entschließen sollte, gegen seine Freunde auszusagen. Er ist sich diesbezüglich jedoch nicht ganz sicher.

D ist sich daher unsicher und traut sich nicht so recht, seine Freunde zu verpetzen.

Frage 1:

Wie haben sich M, P und D strafbar gemacht? Eventuelle Strafanträge sind gestellt.

Frage 2:

Sind die Aussagen des Bruders richtig?

Kann nach dem Strafgesetzbuch die Strafe des D gemildert werden oder kann er sogar mit Straffreiheit rechnen?

Mai 2010

Strafrecht

Der A hat finanzielle Probleme und beschließt daher eine Bank zu überfallen. Als er durch die Innenstadt schlendert, sieht er, dass in einer Bankfiliale niemand außer der Angestellten V im Schalterraum ist. Er zieht seine Sturmhaube über und betritt die Bank. Dort bedroht er - um an das Bargeld der Bank zu kommen - die V, indem er ihr eine echt aussehende Spielzeugpistole an den Hals hält und sagt, er wäre bereit, diese zu benutzen. V ist verängstigt und gibt dem A daraufhin das gesamte Bargeld.

Dabei verrutscht dem A die Sturmhaube, sodass V ihn erkennen kann. Um sie als Zeugin auszuschalten, entschließt er sich spontan sie zu töten. Er würgt sie bis zur Bewusstlosigkeit, lässt dann aber aus Mitleid doch von ihr ab. Bevor er die Bank verlässt, ruft er bei der Polizei an und berichtet von dem Überfall auf die Bank, ohne jedoch die V zu erwähnen. Dann flüchtet er mit dem Geld, wobei ihm bewusst ist, dass V ohne fremde Hilfe sterben wird. Als die Polizei kurze Zeit später eintrifft, ruft sie sofort einen Notarzt, der die V gerade noch retten kann. Aufgrund des Würgens trägt V jedoch eine dauerhafte Lähmung des linken Armes davon.

Am nächsten Tag erscheint in der Tagespresse ein Bild von A, das die Überwachungskameras in der Bank aufgezeichnet haben. Der Geschäftsmann B, ein Bekannter von A, erkennt sofort, dass es sich bei der Person auf dem Foto nur um den A handeln kann. Er ruft diesen an und verlangt die Hälfte der Beute, anderenfalls werde er ihn bei der Polizei verraten. A verspricht dem B zunächst ihm das Geld zu geben.

Am nächsten Tag kommt der eingeweihte Mitarbeiter M des B zu A, um das Geld abzuholen. Dabei kommt es zum Streit zwischen M und A. A streckt den M mittels eines Faustschlags nieder. Aus Erregung tritt er dann - ohne Tötungsvorsatz - mit seinen schweren Stiefeln auf Kopf und Rumpf des am Boden liegenden M ein. Als er feststellt, dass dieser regungslos da liegt, denkt A, er habe M getötet. Um die vermeintliche Leiche zu entsorgen, wirft er M in einen Fluss, wo dieser ertrinkt.

Strafbarkeit von A und B?

Alle erforderlichen Strafanträge sind gestellt.

September 2010

Strafrecht

A und B brechen in das Juweliergeschäft des J ein. Dazu brechen Sie die Hintertür mit einem Stemmeisen auf, die vorhandene Alarmanlage war deaktiviert. Im Geschäft hören sie die Schritte des Wachmanns W.

Sie packen die Beute in den mitgebrachten Rucksack und machen sich auf den Rückweg. Kurz vor dem Ausgang werden sie von W gestellt, der seine Dienstwaffe ziehen will. A schlägt W das Stemmeisen ins Gesicht, dieser geht bewusstlos zu Boden. B billigt das brutale Vorgehen, da im Vorfeld vereinbart worden war, das Stemmeisen gegen Störer einzusetzen.

A und B gehen zu H, damit dieser die Beute verwertet. Sie lassen ihm dabei freie Hand, er soll 25% Provision bekommen. H gelingt es zunächst nicht, die Beute zu verkaufen. Daher ruft er den ursprünglichen Besitzer J an und bietet ihm den Schmuck zum Rückkauf an. H droht J, wenn er nicht bezahle, sehe er den Schmuck nicht wieder. J ist aber froh, dass er den unverkäuflichen Schmuck los ist und dafür von der Versicherung Geld bekommt. Da die Polizei aber schon auf der richtigen Spur ist, dreht J den Spieß um und vermittelt H für 5.000 € den Kontakt zum Geschäftsmann G.

§§ 123, 145 d, 158, 161, 163, 165 sind nicht zu prüfen!